I. publ. E.
436
m

Merkwürdig:

7. zeubl. Citr.

436 m

Ex donat: Molliana.

Die

Theilung von Holland

oder

politische Gespräche

über

die gegenwärtigen Angelegenheiten von

Holland.

Gehalten

im Nationalsenate von Europa.

Hanau, 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ich würde billig Anstand genommen haben, gegenwärtigen Gespräche, die auf die Katastrophe der holländischen Geschichte zielen, einem geehrten Publiko darzubieten, wenn nicht meine damals herausgegebene Theilung von Pohlen so gut aufgenommen worden wäre, und mich nicht die patriotische Anwandlung befallen hätte, wider die Sitten der Holländer zu rennen. Wie lüstern schielt nicht manche Monarchie nach jenem fetten Holland, dessen jezzige Affairen fast der allgemeine Gegenstand zu Unterhaltun-

gen in Gesellschaften sind, — eben so lü-
stern nach dem Vergnügen, sich jenen Ge-
sellschaften durch diese auszugsweise überge-
bene holländische Geschichte, die ihren Un-
terhaltungsstoff hinreichender und entfalte-
ter macht, zu empfehlen, war der

Verfasser.

Oesterreichische Niederlande.

Schon seit geraumer Zeit, gnädigster Landesfürst! liegt unsre Handlung, die einst unser Vaterland zu einer der blühendsten Provinz gemacht, und woher selbst den österreichischen Staaten ein beträchtlicher Reichthum zuflos, völlig darnieder. Unsere neidischen Nachbarn hatten durch die Beschränkung der freien Schiffart jene vormals so berümte Seehäven von Ostende und Antwerpen wüste und unbesucht gemacht. Dir, grosser Monarch, den jede Reform im Staatssystem bisher so berümt gemacht, scheint es vorbehalten zu sein, uns in den Stand unsrer ehemaligen Glükkseligkeit und des Ueberflusses abermals zu versezzen!

Oesterreich.

Die Freiheit, sich derjenigen Mittel zu bedienen, die uns die Erwerbung jede Art von Glükksgütern verschaffen, steht jedem Menschen von jeher zu; allein es giebt Umstände, nach welchen diese natürliche Freiheit eine

ne besondere Bestimmung durch Verträge, Ausschliessungsrechte, Verzichten, oder Aufgebung seines Rechtes erhalten: diese Umstände müssen bevor untersucht werden, um die Sache mit Anstande vorzunehmen.

Frankreich.

Um diesen Gegenstand genauer auseinander zu sezzen, biete ich hierinnfalls meine Vermittelung an; ich besizze eine gute Kenntnis von der Lage der jezzigen Beschaffenheit des Dings, und zur Vergeltung für die Mühe, werde ich mir nur sehr leidentliche Bedingnisse herausnehmen.

Spanien.

Auch ich trete dem Anerbieten dieser freundschaftlichen Bemühung bei. Meine alten Rechte, die Oberherrschaft auf Holland, machen mich befugt, auch einen Antheil an der Sache zu nehmen.

Engelland.

Vormals stand ich mit den Holländern in ziemlich guten Vernehmen, allein sie hatten mir mit den abgefallenen amerikanischen Kolonien einen abscheulichen Streich gespielt,

und den Eigennuzz der Freundschaft vorgezogen. Ich könnte izt billig nach den Grundsäzzen des Wiedervergeltungsrechts verfahren; doch muß ich bevor meine polternden irländischen Berggespenster durch berittene Exorzisten verscheuchen lassen.

Nordischen Mächte.

Wir haben dabei weiter nichts zu erinnern, als daß bei der Entscheidung das Gleichgewicht von Europa und die bewafnete Neutralität nicht verlezzet werde.

Preussen.

Das Band der Anverwandschaft mit dem Oberhaupte des Staates veranlast mich gleichfalls an Hollands Schikksale Theil zu nehmen. Ich habe einen Plan, nach welchem allen interessirten Theilen Satisfaktion wiederfahren könnte. — Wie wäre es, wenn die Macht zur Erreichung der Glükkseligkeit der Republiken in die Hände der Monarchien gespielt würde? — Die Republiken hatten zeither ein so trozziges Air gegen die Souverains von Europa angenommen, daß es gar unrespektabel herauslaufe, dergleichen Muthwillen weiter zu dulden. Nebst

dem

dem giebt es öfters Revolutionen in diesen Ländern, welche die übermütige Kanaille erregt, und dadurch den getreuen Unterthanen der Monarchie ein ärgerliches Exempel giebt. Und endlich so manquirt izt eben den Monarchien eine Triebfeder der Aktivität, (das Geld,) woran die Republiken eine Abundanz haben, und dagegen gebricht es ihnen an armirten Kräften, mit den die Monarchien überflüssig versehen sind. Wie wär es, sag ich, wenn jene mit diesen coallirt würden? Ein Vorwand zum Vornehmen der Sache; — — haben die österreichischen Niederländer gegen Holland keine alten Prätensionen, die etwa so hoch gespannt werden könnten, daß, da die Schuldner solche in Richtigkeit zu sezzen, Anstand nähmen, solches zu wichtigen Foderungen Gelegenheit verschaffe. Zur Durchsezzung dieses Desseins brauche man inzwischen sogleich unsere überflüssigen armirten Farcen und lege dann eine Berechnung über die Kosten der Kriegspräparaturen dar, die nicht anders, als mit dem Aequivalent einer richtigen Besizzung, oder Einräumung eines vortheilhaften Rechts rekompensirt werden können.

Hol-

Holland.

Dergleichen Vorträge sind bereits unsern vereinigten Staaten gethan worden. Wir haben bewiesen, daß die Foderungen, welche Oesterreich wegen seinen niederländischen Unterthanen an die Republik thun lassen, nicht könnten als liquid angenommen werden, weil die Republik Gegenfoderungen hätte, die wichtiger als ihre wären. Die innerlichen Unruhen der Republik gehen die benachbarten Mächte nicht im geringsten an, da die Republik in dem Stand freier Mächte sich befindet, die in Beziehung auf die inneren Landesangelegenheiten niemanden verbunden sind Rechenschaft abzulegen; doch sei es zum Ueberflus aus Rükksicht gegen die Vermittelung der benachbarten Mächte geschehen, daß nun auch die Aussöhnung zwischen dem Oberhaupt der Republik und den übrigen Gliedern erfolgt; allein, in die Rekompensirung der freien Schiffart auf der Schelde gegen die Ablassung von Mastricht und der übrigen in Anspruch genommenen Pläzze können wir schlechterdings nicht einwilligen, da die Sperrung der Schelde uns nicht nur allein durch die feierlichsten Verträge

träge ist zugestanden worden, und davon auch die Wohlfart des Staats abhängt. Um den ganzen Verlauf der Sache einleuchtend darzustellen, wird es nothwendig sein, einen kurzen Inbegriff der Geschichte unsers Staats vorzutragen; ich hoffe, die erlauchte Gesellschaft auf eine unserer Verfassung günstige Denkart zu bringen.

Preussen.

Wir sind zufrieden. — Denn hier finden wir gewis manche unserm Dessein entsprechende Passagen.

Holland.

Wenn man auf das späteste Alterthum der Geschichte unserer Staaten zurückgeht, so findet man, daß die Bataver und Friesen die ersten Bewohner der heutigen Gegend der 7 vereinigten Provinzen gewesen sind. Sie hatten sich im 28ten Jahre der christlichen Zeitrechnung von dem römischen Joche befreiet, und zu einer freien Nation gemacht.

Preussen.

Ein grosser Ruhm für die Vorfahren, deren Nachkommen das Schwert mit Kontobüchern verwechseln.

Holland.

So blieben wir, bis die Deutschen, und besonders die Franken unter dem Karl Martell im Jahr 734. uns ihrer Herrschaft unterwarfen, doch aber die Freiheit, nach unsern alten Rechten und Gewohnheiten zu leben, gelassen haben.

Oesterreich.

Wenn diese dem angenommenen Regierungsplan nicht zuwider sind, so mögen sie immer unverändert bleiben; aus dieser Ursache habe ich auch den sonst gewöhnlichen Eid des Landesfürsten über Festhaltung der Landesfreiheiten aufgehoben.

Frankreich.

Ihr Holländer gesteht also ein, daß die fränkischen Könige sich das heutige Gebiet von Holland unterwürfig gemacht: sie haben uns also, als unsere Stämme, einen gegrün-

gründeten Anspruch zum einstweiligen Besizz hinterlassen?

Holland.

Nur Geduld! die Periode von einem Jahrhundert hat alles verändert. Ein Theil der vereinigten Niederlande ward zu dem Gebiete der Herzoge von Lothringen beigezogen; — denn die Nachkommenschaft Karls des Grossen hatte nicht lange das Glükk, das von ihm beherrschte Land ungetrennt zu besizzen. Auf den blutigen Krieg, der zwischen seinen 3 Enkeln gefürt ward, folgte im Jahr 843 der Friede zu Verdun. Die Theile der Niederlande, die vom Rhein, der Mosel und Schelde begränzt wurden, kamen an Lothard dem I. Die ausser diesen Gränzen gelegenen übrigen Theile wurden zu Frankreich hinzugefügt. Als die Länder Lothards von neuem unter seine 3 Söhne vertheilt wurden, so bekam der zweite von ihnen, Lothard II. die zwischen der Mosel, dem Rhein, der Maas und Schelde gelegenen Länder, von welcher Zeit an sie zusammen Lothringen genennet wurden, welches nachher Ludvig ein Urenkel Karls des Grossen im Jahr 880. nach Absterben des lo-

thringischen Stammes mit Deutschland verband 1)

Oesterreich.

Auf diese Art war also der ganze Theil der Niederlande, der izt die vereinigten Niederlande ausmacht, ein Stükk vom Deutschland, und folglich unter der Herrschaft der deutschen Kaiser; da man überdies weis, daß Heinrich und die Ottonen ihr Recht gegen Frankreich behaupten 2). Die Kaiser liessen die Provinzen durch Landvogte regieren, welche alle Merkmale der strengsten Unabhängigkeit äusserten. Zu ihrem Lohn erhielten sie mancherlei Herrschaften, Rechte und ergiebige Besizzungen. Nachdem dieses obrigkeitliche Amt im 11ten Jahrhundert erblich worden war, erhielten diese Landvogteien gewisse und bleibende Namen. Die Grafen von Geldern und von Holland, dann die Bischöfe von Utrecht leiten von daher ihren Ursprung ab. Allein gleichwie unsere Vorfahren die deutschen Kai-

1) S. Valurg K. 2. C. 221. angeführt von J. W. Pestel in den Nachrichten von der Republik Holland. 8. Berlin 1784 S. 12.

2) Calmet Hist. de Loraine T. 1. p. 922.

Kaiser gegen diese Art von Personen sowohl welt- als geistlichen Standes ihre Freigebigkeit bis zur Verschwendung verwendeten, so vergalten sie die kaiserlichen Gnaden mit Undankbarkeit und machten sich unabhängig.

Holland.

Diese Unabhängigkeit ward mit grossen Geldsummen erkauft; man kann solches also für keine Undankbarkeit, sondern vielmehr als wichtige Diensterweisungen in damaligen geldlosen Zeiten ansehen.

Preussen.

Wie insolenn! — das heist recht republikanisch sprechen, — durch die Unabhängigkeit sollen Leute gesitteter gemacht werden, die einem Souverain ins Gesicht widersprechen.

Oesterreich.

Genug, die Sache war einmal geschehen; allein das Recht der Oberherrschaft ging doch so nicht ganz verloren. Die Grafen von Holland, von Geldern und die Bischöfe von Utrecht blieben den deutschen Kaisern doch dem Jure clientelari nach verpflich-

pflichtet, und ein Schuzzherr bleibt doch gewissermassen ein Beherrscher seines Klienten.

Holland.

Man lasse dieses Jus clientelare bei seiner Bedeutung bewenden; — uns hingegen liegt daran zu erinnern, daß von eben dieser Zeit her der Ursprung unserer bürgerlichen Freiheit, mit der wir mit Recht so gros thun, hergeleitet wird. Es ist dies ein Rest der alten deutschen Freiheit, die heute noch dem Schatten nach nur gekannt wird.

Oesterreich.

Und was gieng denn inzwischen mit den übrigen Provinzen der heutigen vereinigten Niederlande vor?

Holland.

Unterdessen, daß sich die Grafen und Bischöfe so betrugen, schwung sich in Friesland und Grönningen eine andere Regierungsform empor. Obgleich beide Länder durch mancherlei Versuche unter die Herrschaft eines Fürstens hatten gebracht werden sollen, so erhielten sie doch, da sie unter

dem Kaiser standen, eine gewisse Art von Volksregierung, wie die Länder haben, die man unmittelbare nennet. So wie daher die östlichen Fürsten im Jahr 1464, und die Dittmarsen im Jahr 1474 es sehr übel empfanden, daß Kaiser Friedrich III. ihnen eine gleiche Freiheit genommen hatte, und ihnen, da sie blos dem Kaiser unterworfen gewesen waren, Fürsten vorgesezzt wurden, so verwarfen auch die Friesen und Grönningen die Herrschaft des Herzogs von Sachsen Albrecht, so sehr sie konnten, oder ertrugen sie ungern, als ihn der Kaiser Maximilian I. im Jahr 1498. für 109000 Goldgülden über sie gesezzt hatte.

Oesterreich.

Noch immer nur zusehr einleuchtende Spuren des ängsten Bandes und der Unterwürfigkeit der Niederlande von Deutschland oder vielmehr von den deutschen Kaisern.

Holland.

Aber nun kommen wir auf eine Epoche, die den Sachen eine ganz andere Wendung geben und die Niederlande unter den spanischen Schuzz bringen. Der Herzog von Bur-

Burgund, Philipp genannt der Gute, erhielt im Jahr 1433 durch das Recht der Anverwandtschaft Holland und Seeland, unter der Bedingniß, die alten Rechte des Volks unverändert zu lassen; Geldern eroberte sein Sohn Karl der Kühne, Friesland aber blieb frei von der Unterwerfung. Philipp der Schöne Karls Enkel verlohr Geldern und Friesland behielt noch immer seine Freiheit: als sie aber im Jahr 1496 Johanna die Tochter Ferdinands von Aragonien und der Isabelle von Kastilien geheiratet hatte, brachte er die Niederlande und das Königreich Spanien unter einerlei Regierung.

Spanien.

Und von diesen hatten sich die Holländer auf die ungerechteste Art getrennt; und obschon mehr die Unabhängigkeit in dem Nationalsenate von Europa anerkannt worden war, so mußte damals Spanien der Nothwendigkeit das Recht aufopfern, und den billigsten Ansprüchen entsagen. — Allein man lasse den Repräsentanten das Wort weiter füren.

Holland.

Nach dem Tode des mütterlichen Großvaters kam Karl zum Besizz dieser Länder. Diesem Karl dem Fünften dieses Namens unter den Kaisern glückte es, die übrigen Theile der vereinigten Niederlande, die der bürgerlichen Zwiste müde waren, unter eine Herrschaft zu bringen, doch keines von unserm Volke unterwarf er sich ohne Bedingniß. Er machte sich einen jeden unter ihnen durch den Eid der Treue anheischig, daß er ihre Rechte unverlezzt erhalten wollte.

Spanien.

Und dieses ist auch pünktlich beobachtet worden, in solange nämlich die Freiheiten von Holland mit unserer Staatsraison sich vertrugen. Allein, sobald diese eine Ausnahme erfoderte, so konntet ihr euch über die Verlezzung der Freiheit eben so wenig beschweren, als ein von euch unter den schmeichelhaftesten Versprechungen und feierlichsten Betheurungen nach Ostindien verführter seine Freiheit zu reklamiren befugt ist.

Wider diese Vergleichung liesse sich manches einwenden. — Aber zum Zwekke! — Eben dieser Kaiser Karl kam im Jahr 1528. zum Besizz des Landes Utrecht und Oberyßl, das vorher dem Bischof und Kapitel gehört hatte, und der Pabst Klemens VII. ertheilte zu diesem Vorgang seine Einwilligung. Bei der Huldigung nun, die ihm von den Einwohnern von Utrecht und Oberyßl, die damals beide einen Regenten hatten, geschahe, gelobte er ihnen an, daß ihnen ihre alten Rechte, und von neuem erhaltenen Verträge erhalten werden sollten. Die Stadt und das Land Grönningen übergab sich ihm den 8ten Januar 1536. unter einer nicht ungleichen Verpflichtung. Endlich unterwarf sich das vom Karl Egmond lange zurükgehaltene Geldern. Als der Herzog von Kleve Wilhelm von ihm gezwungen ward, allen seinen Rechten darauf zu entsagen, so schwur er, daß er die Rechte, die von den Kaisern und Herzogen den Einwohnern von Geldern verliehen wären, und die übrigen Bedingungen, unter welchen er die Regierung bekommen hätte, unverbrüchlich befolgen wolle. 3)

3) Schlichtenhorst Geschichte von Geldern, im angeführten Jahre.

Preussen.

Hat der Pabst auch dazu seine Einwilligung ertheilt?

Holland.

Dieses macht jezt nichts zur Sache; es ist eine Fiktion traditionis longae manus, die nur in gewissen Zeiten ein Gewicht hatte. — Sobald Karl die Herrschaft über uns erhalten hatte, war er darauf bedacht, daß, wenn er das Land auch nicht unter dem Namen eines Reichs in einen Körper bringen könnte, er doch ihre Zerstükkung wenigstens verhindern möchte. Frankreichs Begierde, seine Gränzen zu erweitern, machte ihm dießfalls die gröste Sorge. Aus dieser Ursache bediente er sich seines Ansehens auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1548. und richtete auf Anraten des Piglius einen neuen Vertrag, die Verbindung zwischen Deutschland und den Niederlanden betreffend, der den Niederländern weit nüzzlicher als den Deutschen war, ob er gleich Artois und Flandern, welches vorher fast ganz vom Deutschland abgesondert gewesen, denenselben beifügte, und das Band, womit es vor dem mit Frankreich zusammenhieng, aufhob.

Frank-

Frankreich.

Alle diese Behutsamkeit von Seiten Kaisers Karls V. ist nicht so aus Furcht gegen die Vergrösserungsbegierde von Frankreich, die vielleicht das eitle Gerücht von der Chimäre der vorhabenden Universalmonarchie veranlast haben mag, als vielmehr aus einem Coup d'Etat gegen die Holländer selbst geschehen. Denn Kaiser Karl hatte dem Kaiser deswegen so wenig Gerechtsame gegen die Niederländer gelassen, damit sie, wenn sie des Beystandes von jenen beraubet wären, hernach desto leichter unterjocht werden könnten.

Holland.

Von diesem Verdacht befreit den Kaiser Karl sein sanfter Karakter, welcher die Untergebenen zu schonen gewohnt war, und sein den Niederländern als seinen Landsleuten zugethanes Herz spricht ihn los von aller widrigen Vermuthung. — Philipp II. König von Spanien trat unter eben den Bedingungen die Regierung über die Niederländer an, die sein Vater sich hatte gefallen lassen. Er versicherte sie seiner Treue im Jahr 1549. und 1555. als Kaiser Karl sich

des

des Thrones begab 4). Er verpflichtete seinen Sohn zur Gelindigkeit; Philipp aber, der nach Art derer, die eine willkührliche Gewalt über die Bürger zu erhalten suchen, ein jedes anhaltendes Misverständnis nicht ertragen konnte, und sogleich bestraft wissen wollte, sahe die Niederländer anfangs mit stolzen Augen an. Den Niederländern verhaßt entfernte er sich im Jahr 1559. nach Spanien.

Engelland.

Die anfängliche Geringschäzzung der zum Widerstande sich anlassenden nordamerikanischen Kolonien hatte auch die Trennung von ihrem Mutterreiche bewirkt.

Holland.

Schon seit dem Jahr 1560. hatten die Niederländer es sehr übel aufgenommen, daß man die vornehmsten Eingebohrnen, aus welchen der grosse Rath der Nation (sonst die Staaten genannt) bestand, als verdächtig ansahe, und nichts, was sie des Staats wegen für gut erachteten, billigte. Im Jahr 1566. gab der König den wiederholten Be-

4) Niederländ. Gesezzbuch IV — 38.

Befehl, daß die Gesezze, die verbotene und in dem tridentinischen Kirchenrath verdammte Religion betreffend, zur Ausübung gebracht würden, und wider die Anhänger und Freunde dieser Religion genau verfahren werden sollte. Hierauf bezog sich die Errichtung der 14 neuen Bisthümer. Todesstrafe und Konfiskation der Güter, waren die Strafen, wovon jene der Natur und den Vorschriften Christi, ausserdem den Rechten eines grossen Theils den Niederländern entgegenstritte. Da die, welche etwas beherzter waren, sahen, daß sie in dem Rathe der Nation nichts ausrichten konnten, um jenes zu hintertreiben, auch daß die Stände die Sache eifrig zu betreiben unterliessen, so errichtete ein grosser Theil des Adels aus vielen Ländern der Niederlande (Seeland ausgenommen) aus Noth getrieben, ein Bündniß für sich, weil sie für sich, die Ihrigen und ihre Güter des Pöbels wegen, der aus Furcht für den Gesezzen ausser sich war, äusserst besorgt waren. Man bestand darauf, die harten Gesezze möchten nicht in Ausübung gebracht werden. Vier hundert Edelleute nahmen es über sich, diesfalls ihre Vorstellungen beim Könige anzubringen;

die-

diese Handlung wurde als ein Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen; man hatte über sie Richter gesezzt, und diese verurtheilten sie zum Tode.

Spanien.

Und diesen hatten sie billig verdient, da sie die Ausführung der Gesezze der höchsten Gewalt im Staate zu hindern sich unterstanden, der das Volk seine sämmtlichen Kräfte anvertraut, und dadurch sich der Freiheit zu handeln begeben.

Holland.

Allein diese Anvertrauung der Kräfte des Volks einer einzigen höchsten Gewalt im Staate war nicht uneingeschränkt; die Verträge des Regenten mit dem Volke über die Art der Staatsverwaltung gaben der Aufgebung der Freiheit des Volks die eigentliche Bestimmung, jene Freiheit, welche vernünftiger Weise nie einem andern, als unter der Bedingnis ein grösseres Gut zu erwerben, übergeben wird.

Spanien.

Das hat seine Richtigkeit. Dem ohngeachtet ist es nicht gestattet, daß die Untertha-

thanen die Anordnungen des Regenten untersuchen könnten, ob sie mit ihrem Besten übereinstimmen. Es giebt geheime Staatsabsichten, die, wenn sie den Unterthanen bekannt gemacht würden, seines Zwekks verfehlten.

Holland.

Das ist die Rechtfertigung der Monarchien, womit sie alle ihre Privatanschläge zu billigen suchen, und das Volk zu einem blinden Gehorsam verbinden. Allein es giebt doch Gesezze, von den man, ohne eine tiefe Einsicht der Staatskunde zu besizzen, sagen kann, ob sie das allgemeine Wohl des Volks zum Zwekke haben: — — die Gewissensfreiheit ist eines von diesen Gegenständen.

Spanien.

Keine, gar keine Ausnahme von dieser Staatsraison, und am wenigsten der Religionsverfügungen. Der Monarch nimmt überhaupt die Mühe über sich, alle Arten Glükkseligkeit für seine Unterthanen zu besorgen. Die Freiheit der Denkart über Religionssachen gehört vorzüglich in dieses Fach, und die Unterthanen können sich einem Regenten nicht genug dankbar erweisen,

der statt ihnen denkt, welcher Weg der beste zu ihrer Seligkeit wäre.

Oesterreich.

Erlauben sie mir, daß ich in Beziehung auf diesen lezzten Punkt von ihrer Denkart abgehe; sie sind noch für das Inquisitionsgericht zu sehr eingenommen. Ich hingegen, der ich überzeugt bin, was für schädliche Folgen der Gewissenszwang in meinen Staaten vormals nach sich gezogen; hab gleich anfangs meiner Regierung das Religionduldungsedikt kundmachen lassen, seitdem haben meine Länder einen beträchtlichen Zuwachs an Emigranten erhalten.

Preussen.

Aber meist die Kanailles! — nüzzliche Leute halten sich retrait, sie fürchten die Changements. — Auch die Erwerbung des Verdienstes hält sie zurükk, denn heutiges Tages denkt man mehr an die Sustentation, als Glaubenssachen. — Allein man lasse den Holländer in seiner Geschichte avanciren.

Holland.

Bis izt war alles friedlich in den Niederlanden; dem ohngeachtet schikkte der König den Herzog Alba dahin, seinen Schmerz wegen der beleidigten Gottheit mit Bürgerblut zu stillen, und die Güter der Verdammten zum königlichen Schazze zu schlagen. Er kam mit einem Heer, dergleichen die Niederländer im Jahr 1559. von ihrem Lande entfernt hatten. Die Erhaltung der Truppen wurde dem Volke aufgebürdet, gleich als ob es die Einrükkung nothwendig gemacht häte. Den 26ten Februar 1568. wurde das Inquisitionsgericht zur Ausübung gebracht. Die Verfassung war den spanischen Staatsabsichten gemäß eingerichtet. Niederländer, so der Regierung unanständig gewesen, schleppte man unter erdichteten Vorwänden zu diesen fürchterlichen Gerichten, und ihre Vertilgung folgte ihnen auf dem Fusse nach. Im Jahr 1572. beschwerte der Herzog das Land mit einer neuen Abgabe des zwanzigsten Pfennigs vom Werthe des unbeweglichen, und des zehnten von dem verkauften beweglichen Guts.

Oester=

Oesterreich.

Und nahm bei diesem Umstand keine auswärtige Macht die Vermittlung zwischen den Holländern und ihrem Könige, wie izt Preussen in der Sache eures Statthalters, und des Prinzens von Braunschweig an?

Holland.

Kaiser Maximilian that so etwas; allein seine Vermittlung wurde nicht ausgiebig, wie es gegenwärtig die Vorstellungen des berliner Hofes sind. — Nachdem die Bürger so viele und harte Schiksale 5 Jahre hindurch erfahren hatten, so blieb ihnen nichts übrig, als daß sie entweder eine immerwährende traurige Sklaverey und den Umsturz ihrer alten Rechte erduldeten, oder alles dieses durch Gewalt der Waffen von sich abwendeten. Durch diese Gefahr muthig gemacht giengen die Stände von Holland den übrigen zuerst mit ihrem Beispiel durch die zu Dordrecht 1572. aufgesezzte Verordnung, den Staat wider die spanischen Gerichte zu schüzzen, doch ohne die Treue gegen den König zu verlezzen, davon. Von hier nimmt der bürgerliche Krieg seinen Anfang,

dessen

dessen Nothwendigkeit die Staaten von Holland im Jahr 1573. darthaten. Die gekränkte Nation hatte damals einen Schuzz, auf welchen sie ihr Vertrauen sezzte. Die Holländer übergaben dem Prinzen von Oranien Wilhelm I. (dem damaligen königlichen spanischen Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht) 1575. die Obergewalt im Kriege, und in ihren Angelegenheiten; aber nicht die höchste Gewalt. Denn damals waren die Holländer nicht willens die königliche Herrschaft abzuwerfen, sondern nur auf eine Zeit lang die Ausübung derselben einzustellen, und in dieser Zeit die Befehle des Königs, der durch die falschen Berichte der Tribunäle, die sie auf eine anständige Art einkleideten, hintergangen, und wider sie aufgebracht war, nicht zu befolgen; hiernächst für sich, so viel sie könnten zu sorgen, bis sie ihre Rechte wieder herstellten, und fest gründeten. Der Prinz stand aber den Ständen mit einem standhaften Mute, mit seinem Rath und Nachgeben der Klugheit bei, wodurch er die, die uneins und wankend waren, lenkte.

Engelland.

Doch trug zum guten Fortgange eurer Sachen auch unser Reich damals sehr vieles bei!

Holland.

Allerdings! die Königinn Elisabeth gab ihre Einwilligung dazu, daß Friesland und Grönningen in einen engen Bund mit den übrigen Provinzen trat; doch that sich vor allen Prinz Wilhelm von Oranien hervor. In den spanischen Staatsstreichen unterwiesen, beobachtete er wohl, daß der spanische Hof nicht nur allein durch die Gewalt der Waffen, sondern weit mehr durch die Ausstreuung des Samens der Zwietracht unter die Landesstände die Niederländer in den Ketten der Knechtschaft festhielte. Dieses zu heben, bewegte er nach und nach die Provinzen mit einander in ein enges Bündniß einzutreten, und der spanischen Tiraney mit gemeinschaftlichen Kräften sich zu widersezzen. Das erste Bündnis war zu Gent den 28ten November 1576. geschlossen, und den 9ten Jenner 1577. noch ein engeres errichtet. Damals ernannte man den Prinzen zum Statthalter von Utrecht. Den 29ten Jenner

ner 1579. ist endlich die grosse Vereinigung zu Utrecht zu Stande gekommen. Es traten aber nicht alle Provinzen zu einer Zeit, sondern die Einwohner von Overyßel und Dreyde etwas später, zuletzt aber im Jahr 1594. die Stadt Gröningen hinzu.

Preussen.

Es war damals ein Glükk für Holland, einen Helden zu besizzen, der anbey das Talent hatte, die Gemüther mit einander zu vereinigen. Die böhmischen Protestanten konnten gegen die Maximen Ferdinands II. aus Mangel dieser Triebfeder nicht reussiren.

Holland.

Nachdem alle Vorstellungen an den König, das Land nach den beschwornen Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu regieren, vergebens gewesen, so fanden sich endlich die Niederländer berechtiget, dem Könige ihren Gehorsam aufzukündigen. Ihrem gefaßten Entschluß zufolge liessen sie im Jahr 1581. ein Manifest ergehen, kraft welchen die Bürger des vorher dem König geleisteten Eides der Treue entlassen, und für freie Leute erkläret wurden. Dieses Verfahren mach-

te sie um so weniger zu Rebellen, als die Pflicht des Gehorsams sich auf die Bedingnis, wenn der König das Land nach den beschwornen Freiheiten beherrschen würde, bezog.

Spanien.

Ein Vertrag ist blos in diesem beiderseits verbindlich, wenn die kontrahirenden Theile im gleichen Stande der Freiheit sich befinden; man kann dieses nur von dem Regenten behaupten, oder das Volk hat seine Freiheit der ursprünglichen obersten Gewalt unbedingt und ohne den geringsten Vorbehalt eines Rechts übergeben, weil sonst im entgegengesezzten Fall durch Widersprüche das mit der einen Hand dem Regenten wär übergeben worden, wieder mit der andern genommen würde, folglich hat dieses Volk nicht mehr das Recht sich der Unterthänigkeit zu entschlagen, weil der Regent den Vertrag gebrochen. Er ist über die Gesezze als Regent erhaben, und wenn er bei Anbeginn der Regierung die Festhaltung der Vorrechte der Nation beschwört, so ist dieses ein blosses Zeremoniel und ein Kompliment, welches das Volk für keine Pflicht ansehen kann, weil nur in diesem Zustande der Kö-

nig nicht wegen des Volks, sondern das Volk wegen des Königs da ist.

Holland.

Unserer republikanischen Denkart nach, welche die Monarchen mit dem Namen des Trozzes und einer groben Lebensart belegen, glauben wir, daß das Volk, da es seine Freiheit der Gewalt der Alleinherrschaft übergeben, den Verlust eines so schäzzbaren Guts durch Erwerbung anderer wichtigen Vortheile erträglicher gemacht. Diese wichtigen Vortheile bestunden in dem, daß, da im Stande der natürlichen Freiheit die Menschen durch Anwendung ihrer eigenen Kräfte den grossen Zwekk ihre Glükkseligkeit nur sehr unvollständig erreichten, sie durch die Uibergebung ihrer einzelnen Kräfte an eine einzige, gute und weisse Person ungleich besser gethan zu haben verhoften. Solchemnach schien uns der König wegen des Volks da zu sein. — Nun weiter zur Sache! — Im Jahr 1583. machten die Holländer den 6ten März den Generalstaaten bekannt, daß sie, wie sie nach reiflich erwogener Sache beschlossen, mit den Seeländern dem Prinzen Wilhelm von Oranien

die höchste Gewalt übergeben hätten. Allein die verruchte Hand eines durch grosse Versprechungen schändlich erkauften Meuchelmörders beraubte das Land den 10ten Julii 1584. dieses seines Vaters 5). Es entstunden hieraus neue Sorgen, wem das Staatsruder übergeben werden sollte. Der König von Frankreich, Heinrich III. imgleichen die Königinn Elisabet schlugen die angetragene Oberherrschaft aus. Die lezztere sandte aber den Bundsgenossen im Monat Dezember 1585 Truppen nebst den Grafen von Leizester zu, der unter dem Namen eines Oberstatthalters die Republik regieren möchte. Die Bundsgenossen übertrugen ihm eine grössere Gewalt, als die Königinn wünschte; da er sie aber dazu anwendete, um sich eine unumschränkte Macht zu verschaffen, so kam es dahin, daß er gezwungen ward, von der Statthalterschaft abzulassen, und den 17ten Dezember 1587 nach Engelland zurükzukehren. Hierauf wurden die Niederländer den 17ten Dezember 1588 von der Verbindlich-

keit

5) Dieser Böswicht heist Balthasar Gerhard Nillesars aus Franchecomde gebürtig. Er erschos den Prinzen, als er eben aus seinem Pallaste zu Delft gehen wollte.

keit des Eides, durch den sie ihm verpflichtet waren, losgesprochen. Inzwischen wurde man wegen Festsezzung der Regierungsform in Unruhe gesezzt.

Frankreich.

Heinrich III. that sehr wohl, daß er sich der Sache der Niederländer, als Rebellen gegen ihr rechtmässiges Oberhaupt nicht angenommen, und Engelland verlezzte hierinnfalls die Rechte der Verbindlichkeit, in welchen die europäischen Mächte mit einander verknüpft sind.

Engelland.

Und bei Unterstüzzung der amerikanischen Kollonien hatte Frankreich nach den Grundsäzzen des Völkerrechts gewissenhaft verfahren?

Oesterreich.

Durch die Abdankung des Grafen von Leizester ward also der Staat wegen Festsezzung der Regirungsform in Verwirrung gesezzt; mus man nicht eingestehen, daß die Anarchie ärger als die Tirannei selbst sei? — Die Tirannei, von deren Existenz man noch

mit

Aufrechthaltung des Staats der ostindischen Gesellschaft zu vernehmen.

Holland.

Unsere Vorfahren haben vorzüglich deswegen Kollonien errichtet, um theils diejenigen von sich zu entfernen, den sie keinen Stoff zum Unterhalt oder zur Arbeit darreichen konnten, theils um Vertheidiger ihrer Länder zu haben, und zwar solche, die des allgemeinen Bestens sowol als ihres eigenen wegen eifrig und tapfer und dem Vaterlande getreu wären. Heut zu Tage hat es mit den Kollonien eine andere Beschaffenheit. Man fürt Kollonisten überall hin, wo nur bewohnbare Gegenden sind, damit sie Gesezzen unterworfen, von der freien Schiffart ausgeschlossen, das Beste des Vaterlandes befördern mögen. Wir haben auch ausser Europa in den übrigen Welttheilen Kollonien errichtet, aus welchen sie ohne Vortheil, der ihnen die Schiffart verstattet, diesen Nuzzen ziehen. Sie befördern den Handel mit den übrigen Völkern. Indem sie die Landesprodukte auf das Beste zu ziehen suchen, verschaffen sie dem seefahrenden Proviant und dem Vaterlande Kaufmannsgü-

gü-

güter, die in Europa mit grossem Wucher abgesezzt werden. Sie selbst aber bemühen sich aus dem Vaterlande zugefürte Waaren einzukaufen. Hiezu kömmt noch der nicht geringe Vortheil, daß viele reich ins Vaterland zurükkehren, oder ihre Kinder dahin schikken, und einen grossen Reichthum in sein Schos ausstreuen. Bis hieher sind wir so glüklich gewesen, daß weder obrigkeitliche Personen noch Kollonisten daselbst das Herz oder so viele Kräfte gehabt haben, etwas neues zu unternehmen, und das Band zu zerreissen, das sie mit dem Vaterlande verknüpft.

Engelland.

So glüklich waren wir nicht mit unsren nordamerikanischen Kollonien, sie haben die Binde von ihren Augen gar zu bald abgenommen, um einzusehen, daß man sie mit den Eingebornen nach einer kränkend unterscheidenden Art behandle.

Spanien.

Die erworbene Unabhängigkeit dieser Kollonien wird auf die unsrigen und überhaupt allen übrigen europäischen Mächten einen

schäd=

schädlichen Einflus haben. Schon empfinden wir in Peru die verderblichen Folgen dieses ärgerlichen Beispiels. Eine Wirkung der üblen Rathschläge der Minister, welche nur gar zu oft die inneren Landesangelegenheiten in einem falschen Lichte uns darstellen, und die Gefahr, da sie noch abgewendet werden könnte, verkleinern.

Holland.

Unsre Republik hat über die Kollonien die Oberherrschaft; nach ihr stehen sie zuvörderst unter den beiden aus Privatpersonen bestehenden Gesellschaften, von den die eine über die ostindischen, die andere über die westindischen Angelegenheiten zu befehlen hat. Der Handel mit den Waaren, die Ostindien liefert, gehörte vor Zeiten den Venetianern, und gelangte darauf an die Portugiesen, nachdem diese den Weg nach Indien zur See genommen hatten. Im Jahr 1595. giengen die von dem Handel ausgeschlossenen Holländer auf Anrathen und unter der Anfürung des Kornelius Houtmann mit den Spaniern eben diesen Weg: damit sie aber nicht, wenn sie einzeln auf diesen Küsten kämpften, überwunden würden, und die zu

hefti-

heftige Begierde vieler den Vortheil aller zernichten möchte, so fand es die Republik im Jahr 1602 für gut, die Schiffart nach Indien einer gewissen Gesellschaft allein einzuräumen, welcher ein jeder Bürger, der dazu Lust hätte, einen Beitrag liefern könnte, und von der er einen gewissen Theil des Gewinstes, aber keinen an der Direktion zu erwarten hätte, denn diese sollte nur einigen dazu auserlesenen Mitgliedern überlassen werden, welche durch eine gute Verwaltung den allgemeinen Angelegenheiten zugleich ihren eigenen Vortheil besorgen würden. Es wurden 6,440,200 Gulden zusammengebracht, und die Gesellschaft ward von diesem Fond errichtet. Diese Summe war in Theile (Aktien) zerlegt, und auf einen jeden derselben (der damals mit 3000 Fl. eingelöst werden konnte) eingetheilt. Auch aus Brabant, womit man damals in Feindschaft stand, wurden Gelder hergenommen, worüber der Erzherzog Albert sehr unwillig war. Die Angelegenheiten der Gesellschaft haben sich in kurzer Zeit auf eine unbeschreibliche Art verbessert; den Raum im Lande, den sie auf mancherlei Weise und vorzüglich durch Tapferkeit im Kriege

erhalten hat, und izt besizzt, übersteigt an Grösse die kleinen Gränzen des Vaterlandes sehr weit.

Oesterreich.

Allein wäre es nicht besser gewesen, die Angelegenheiten beider Indien der unmittelbaren Direktion der Kammer der Republik, als einer Privatgesellschaft zu übergeben? denn dadurch hätte die Republik eine genaue Kenntnis von den Erträgnissen der Kollonien sich erworben, und hiernach hätten die Taxen zur Bestreitung der Staatsausgaben sehr richtig ausgeschrieben werden können.

Holland.

Wir zweifeln sehr, daß nach dieser Verfassung sich Leute gefunden hätten, ihre Beiträge zu Errichtung des Fonds zu liefern. Ein Kontroleur, der von der Republik bestellt wäre, die Gewinste zu berechnen, würde von der Gesellschaft als eine gefährliche Person angesehen worden sein. —

Oesterreich.

Also steht die Gesellschaft in keiner Verbindung mit dem Staate?

Holland.

Ja! die Gesellschaft besteht aus einer Versammlung von Bürgern, die unter der Vergünstigung und Schuzz der Republik den Handel treibt. Sie allein hat das Recht, aus Indien Waaren ins Vaterland, und von da aus in jenes zu führen. Die Republik ertheilt dieser Gesellschaft ihr Ansehen, vermög einer ausschliessenden Freiheit, nach einer bestimmten Zeit den Handel zu treiben. Im Jahr 1776 ist es ihr bis auf das Ende des Jahrs 1796 verlängert worden. Daher steht die ganze Gesellschaft unter dem Schuzze und der Oberherrschaft der vereinigten Staaten. Diese vertheidigen ihre Rechte wider die Ausländer, wie sie im Jahr 1771 und nachher thaten, um die zu Ostende wider den V. Artikel des münsterschen Friedens errichtete Gesellschaft aufzuheben, welches sie endlich mit Beihilfe von Grosbrittanien den 16ten März 1731 nach vielen Einwendungen Kaisers Karls VI. welcher behauptete, daß vormalige Unterhandlungen zwischen den Spaniern und den vereinigten Niederlanden seinen und den Rechten seiner Niederlande keinen Abbruch thun könnten, zu Stande brachte. Uebrigens

hat

hat jedermann völlige Freiheit Schiffart zu treiben, und mit den ostindischen Nationen zu handeln. Die Republik versagt auch den Schiffen der Ausländer das nicht, was die Gesezze der Menschheit und Freundschaft verlangen; blos das versagt sie ihnen, was sie, da sie dazu durch das Völkerrecht nicht verbunden ist, ohne die Rechte der niederländischen Gesellschaft zu kränken, die sie zu beschüzzen übernommen hat, nicht einräumen kann.

Oesterreich.

Dieser Schuzz aber, den die Republik der Gesellschaft leistet, sollte sich aber doch nicht so weit erstrekken, daß er die Freiheit der Schiffart der Ausländer hemme, und sie dadurch verlegen mache, durch die Handlung sich Unterhalt zu verschaffen. Es ist wahr, daß über diese Sache im erwähnten Artikel des westphälischen Friedens besonders Verfügungen getroffen worden. Diese Verfügungen aber, da sie sich auf besondere Umstände beziehen, die gegenwärtig eine wichtige Veränderung gelitten, und die überhaupt mit der Wolfart meiner Staaten nicht bestehen können, sind nichts weniger als verbind-

bindlich anzusehen. — Allein wie verhält es sich weiters mit der holländischen Kaufmannsgesellschaft?

Holland.

Wenn die indische Flotte jährlich zurückkömmt, so berichtet der Advokat der Gesellschaft, sobald der Admiral am Lande ist, sogleich von dem Zustande der indischen Angelegenheiten an die Generalstaaten. Die Rechnungen werden von 4 zu 4 Jahren der Regierung überliefert. Seit dem Jahr 1743 hat man angefangen, von dem Gelde, das jährlich unter die Mitglieder der Gesellschaft ausgetheilt wird, von jedem hundert Gulden 3 an den Fiskal abzugeben. Die Direktion der Gesellschaft theilt sich in 6 Kollegia, nämlich die in Amsterdam, Midelburg, Delft, Rotterdam, Horn und Eckhuitzen. Ein Direkteur mus mit einem Theil, von der zur Anlegung der Gesellschaft zusammengeschossenen Summe besizzen, die ausgenommen, welche von Provinzen, die in ihrem Gebiete keine Kollegia haben, herzu geschikkt werden; doch wird die, einem Direkteur für seine Mühewaltung geschenkte Aktie als eine Kaution seiner rechtmässigen Verwaltung

an-

angesehen. Dem Direkteur sind 2 Advokaten als Räthe zugetheilt. Unter der Aufsicht dieser 3 Personen stehen die sämmtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die oberste Aufsicht über die 6 Kollegien fürt zwar der Prinz Statthalter, er kann aber seine Gewalt nicht weiter anwenden, als die Eintracht und Einigkeit der Glieder dadurch zu befördern.

Preussen.

So ist es hier mit ihm, wie mit dem Pabste beschaffen, der izt seine Vorrechte des Primats nur blos der Einigkeit wegen besizzt.

Holland.

Die übrigen Beisizzer der Kollegien werden Siebenzehn - und Neunmänner genannt. Das den Niederländern gehörige Indien ist in 8 Aemter getheilt. Das Haupt der Regierung residirt zu Batavia, und ist der Generalgouverneur; die übrigen Befehlshaber und untergeordnete Beamten, dann die Einwohner müssen von ihm Befehle annehmen. Er behält diese Ehre so lang er lebt. — Mit den asiatischen Völkern handelt die Gesellschaft allein; Privatpersonen, sogar die

Vor-

Vorsteher der Gesellschaft sind davon ausgeschlossen. Dieser Handel erstrekkt sich sehr weit; denn ausser den Ländern, die sich unter der Herrschaft der Gesellschaft befinden, oder ihr Tribut geben, hat sie hin und wieder Faktoreien und Bestellte.

Oesterreich.

Welche sind aber die besondern Besizzungen der Holländer in den entfernten Welttheilen?

Holland.

Die Gesellschaft handelt mit den Japanesern, die Chineser ausgenommen, allein unter sehr harten Bedingungen. Wir sind bis auf die kleine Insel Dessine bei Nangastak eingeschränkt. Aus diesem Reiche wird vorzüglich Kupfer und Kampfer geholt. Den Persern wird für die eingefürten Waaren kein Zoll entrichtet, es werden aber die Kaufleute gezwungen, Seide für einen theuren Preis einzukaufen. Im Reiche Bengalen hat der Direkteur der Gesellschaft im Hangli am Ganges seinen Sizz, und man erhält von da ausser vielen Früchten, Salpeter und Kleider, vorzüglich Opium, das die Einwohner von Asien so sehr lieben. Die

Chineser, nach welchen jährlich aus den Niederlanden vier Schiffe geradewegs gehen, erhalten für ihre Waaren, die vorzüglich in Thee bestehen, asiatische Produkte, der sie benöthiget sind, imgleichen gemünztes und ungemünztes europäisches Silber, das sie hoch halten. Diese Ausfuhr von Silber nach den asiatischen Völkern ist Europa nicht so nachtheilig, als viele glauben. Im Reiche Sumatra werden die Besorgungen der Gesellschaft durch Forts vertheidiget. Man führt aus demselben vorzüglich Pfeffer, den man gegen dahin gebrachte Kleider, Wachs, Honig, Edelgesteine, Zinn und Kampfer austauschet. Die Besizzungen in Timor liefern einigen Wachs, und dienen vorzüglich zur Hinderung des Schleichhandels mit dem Gewürz. Der Handel mit Siam und Pegu ist liegen geblieben, weil er nicht einträglich ist. Zu Surate ist seit dem Jahr 1616 der Sizz einer Handlung errichtet, und man fürt Zukker, Kupfer und dergleichen dahin. Auf der Insel Borneo hat die Gesellschaft 7 Faktoreien. Der König von Bantnam trat ihr im Jahr 1778 sein Recht auf verschiedene Bezirke ab. Aus dem Lande Malabar, wo

Pfeffer gezogen wird, nimmt man mehr als aus Malakka. Auf der Küste von Koromandel ist der Handel einträglich.

Oesterreich.

Alles dazu eingerichtet, nüzliche Artikel aus unserm Welttheile auszufüren, und uns mit Dingen zu versehen, die zum Verderben der Gesundheit und Erregung der Weichlichkeit und der Wollüste gereichen, und dabei einen allgemeinen Geldmangel verursachen. Diesem Uebel abzuhelfen, haben wir in unseren Staaten die Verfügung getroffen, alle entbehrliche fremde Waaren ausser den Handel zu sezzen, und dadurch die Nationalindustrie so weit zu treiben, mit einheimischen Produkten das Land zu versehen.

Frankreich.

Nach einem so ausgeleiteten Handel müssen die Einkünfte der Gesellschaft sich sehr hoch belaufen.

Holland.

Wie gros die Einkünfte der Gesellschaft sind, läst sich aus der Grösse der Ausgaben übernehmen, die sie machen mus, wenn sie

mit der jährlichen Austheilung des Gewinstes unter die Mitglieder vergleicht. Zur Bestreitung der Ausgaben in Indien gebraucht man die Zölle und Beisteuer. Der Gouverneur und die Obrigkeiten legen sie den Einwohnern auf, und öfters auch etwas härter auf die Chineser. Hiezu kömmt noch der Gewinst von dem Handel mit den asiatischen Völkern. Im Jahr 1774 hat die Verpachtung der eigentümlichen Besizzungen zu Jakatna 411,060 Thaler eingetragen. Die am Vorgebirge der guten Hoffnung liegenden Länder versehen die Seefahrenden mit Proviant, und die Gesellschaft mit Wein und Waizen. Der Gewinst kömmt nicht blos aus den indischen Einwohnern, die jährlich herüber geschikkt werden müssen, sondern auch aus dem Verkaufe, der hier geschieht, von den einige zugleich zu einer festgesezzten Zeit verkauft werden, andere nach und nach. Der Gewinst aus dem indischen Golde, das durch Wechselbriefe nach Holland geschikkt wird, und von welchem die Gesellschaft bei der Auszahlung 7 und drei Viertel vom Hundert erhält, ist nicht so einträglich, als man insgemein dafür hält.

Preussen.

Preussen.

In was für ein Departement der Finanzen gehört wol die Berechnung der Vortheile, welche die Republik aus dem Handel der Negers zieht?

Holland.

In eben jenes, in das die Einkünfte von Preussen aus dem Verkaufe der Mannschaft an andere Mächte einbezohen werden.

Oesterreich.

Wie ist aber die Abtheilung der Gesellschaft in die Westindische bestellt?

Holland.

Diese wurde nach dem Muster der ostindischen im Jahr 1621 eingerichtet. Sie blühte vorzüglich im Jahr 1628, da sie durch die Tapferkeit des Peter Heine aus der eroberten Silberflotte 14,000,000 Gulden erbeutete. Nachher hat sie durch mancherlei Zufälle, besonders durch den Verlust von Brasilien sehr gelitten, und durch nichts von ihrem Untergang gerettet werden können. Als sie im Jahr 1674 von einer Schuld von 6 Millionen Gulden gedrükkt ward, gieng

sie zu Grunde. Die Generalstaaten stifteten also eine neue Gesellschaft, die ausser aller Verbindlichkeit gegen das Verfahren und die Schulden der ersten gesezzt sein sollte. Diese ist geblieben, und die Generalstaaten hatten sie im Jahr 1761 bis zum Jahr 1791 bestättiget.

Engelland.

Und sie wird vielleicht ein besseres Schiksal als die vorige haben, da sie sich in Handelsverträge mit den vereinigten nordamerikanischen Kollonien gesezzt hat.

Holland.

Die Einkünfte der westindischen Gesellschaft fliessen theils aus den Ländern, die sie besizzt, theils aus dem Gelde, wodurch die Freiheit, sie befahren zu dürfen, erkauft wird, theils auch aus dem Beistande am Gelde, den Holland, Seeland und Gröningen leistet. Die Ausgaben, welche die Gesellschaft zu machen sich gezwungen sieht, kommen dem Ertrage beinahe gleich, oder übersteigen ihn gar, die einzige Insel St. Eustach ist auszunehmen. Von ihr ward im Jahr 1679 ein Theil mit der Insel Sabe,

ein

ein anderer im Jahr 1683 für 6140 Gulden gekauft. Diese Grösse der Ausgaben, und weniger Einkünfte haben es gemacht, daß vom Jahr 1730 bis 1748 nach allgemein angestellter Berechnung die Mitglieder jährlich nicht mehr als drei Viertel von einer Unze (drei Viertel auf Hundert) genommen haben.

Oesterreich.

Das ist immer eure Gewohnheit, eure Verdienste und Vortheile um so viel möglich zu verkleinern; eine Maxime, um dadurch die mächtigen benachbarten Staaten von der Misgunst unter dem Besizz der Reichthümer der Republik zu befreien; allein man läst sich durch dergleichen Vorspieglungen nicht irre machen. Denn einmal ist es gewis, daß gleichwie die Monarchien es gegeneinander mit den Truppen aufnehmen, so müssen sich heutiges Tages die Republiken mit dem Gelde, und sie bringen es hierinnfalls so weit, daß, wenn im Kriege die theilnehmenden Mächte sich erschöpfen, und den Frieden zu schliessen gezwungen werden, diese dagegen am längsten aushalten, und durch das Geld alle Vortheile sich zu verschaffen

wissen. Eben diese Republiken machen wichtige Anlehen und Geldvorschüsse den Königreichen, wodurch unermesliche Staatsschulden erwachsen, und die Abzalung der Zinsen den Unterthanen zur grösten Last gereichet. Eine Katastrophe, wodurch diese drükkende Last von den Ländern genommen werden könnte, ist unumgänglich notwendig.

Holland.

Einer solchen Katastrophe hatten sich bereits viele Menschen bedient, und es war ein Glükk für sie, eine Nation gefunden zu haben, die ihnen in ihren Bedürfnissen hilfreiche Hand zu leisten vermögend gewesen. — Doch wir wollen noch das übrige unsrer Geschichte nachholen. Die Eroberungen, die wir wärend diesem 67jährigen Kriege gemacht und die besonderen Begebenheiten sind in den Jahrbüchern genau bemerkt, und wäre hier überflüssig, solche, als eine wolbekannte Sache, zu wiederholen. Genug! der König von Spanien, Philipp IV. hat uns den 30ten Jenner 1648 in dem münsterschen Friedensschlus für ganz unabhängig erklärt. Auf diese Art erhielten die Niederländer die völlige Freiheit, nicht durch das Recht des

Krie-

Krieges, sondern durch das Recht der Sache, die den Krieg veranlaste. Einige Länder aber, und von dem König von Spanien ihre eingeräumte Rechte erlangten sie durch das Recht des Friedens, wodurch ihnen der Schaden und Aufwand, den ihnen der Krieg verursachte, war vergütet worden.

Oesterreich.

Die Niederländer waren also von der spanischen Herrschaft befreiet, sie verfielen aber nun nach dem Vertrage von Augsburg unter die Herrschaft der deutschen Kaiser?

Holland.

Auch dieses kann man nicht behaupten. Denn, da die Niederländer von ihrem Fürsten so hart sind gedrükkt worden, daß sie genötiget wurden, ihre möglichsten Kräfte, um das unerträgliche Joch abzuwerfen, aufzubieten, so verliessen sie gänzlich die deutschen Kaiser, und sie musten sich selbst um ihre Freiheit bewerben. Dieses Recht ist nebstdem durch das Nachgeben und Stillschweigen der Kaiser und Stände des deutschen Reichs verloren gegangen, als die vereinigten Staaten bei der Erinnerung Rudolphs

II.

II. an die alte Verbindung ihm widersprachen und erklärten, daß sie von dem Vorsazze, sich in eine unabhängige Freiheit zu versezzen, nicht abgehen würden. Diesen ihren Willen legten sie auch zu Münster dem Kaiser und Ständen des deutschen Reichs im Jahr 1648 vor, und machten ihn in dem 53ten Artikel erwänten Friedens öffentlich bekannt, zu den der Kaiser Ferdinand III. seine Einwilligung gab.

Oesterreich.

Hierüber lies sich noch manches einwenden. Ob nämlich unsere Vorfaren uns durch einen Vertrag, der zum Nachtheil unserer Rechte gereicht, verbinden konnten, und dann ob die Verjährung einige Kraft habe? — Allein, dies wollen wir jezzt vorbeigehen. Nach dem Friedensschlus zu Münster also, was hatten die Holländer zum Besten von Europa beigetragen.

Nordischen Mächte.

Bald darauf hatten sie Schweden und Dänemark gegeneinander in Krieg verwikkelt, um durch die Uneinigkeiten sich Vortheile für ihre Handlung in der Nordsee zu ver-

schafen.

schafen. Sie hatten ihren Zwekk erreicht. In dem Friedensschlusse vom Jahr 1660 ward der Sund, der vorher blos dem dänischen Reiche gehörte, zwischen Schweden und Dänemark getheilt, dadurch hatten die Holländer manche Zollerleichterungen gefunden.

Holland.

Dieses geschahe nicht aus Eigennuzz, sondern blos um das Gleichgewicht von Europa aufrecht zu erhalten. Die Schweden hatten um diese Zeit grosse Progressen in Pohlen gemacht, es war notwendig, ihnen eine Diversion zu thun, und für diese Gutthat für Europa hatten wir nicht eine Zollbegünstigung in dem Sunde verdient? besonders da uns der Beistand, den wir Dänemark gegen Schweden geleistet, viel grossen Aufwand verursachte.

Spanien.

Es war den Holländern nicht genug sich unserer rechtmässigen Herrschaft zu entziehen; sie unterstüzzten nebst dem auch die Portugiesen, die eben sich von uns getrennet hatten, mit allen Kriegserfordernissen, um ihr Vor-

Vorhaben auszufüren. Von jeher hatte diese Republik den schädlichsten Einflus in die monarchischen Staaten.

Engelland.

Auch unserm Reiche ward durch sie ein empfindlicher Schade zugefügt, da sie die Parthei des Königsmörders vertheidigte, und dadurch an Tag legte, daß sie geneigt wäre zur Untergrabung der königlichen Gewalt das möglichste beizutragen.

Holland.

Was die erste Beschuldigung betrift, so unterstüzzten wir die Portugiesen gegen die Spanier nicht als Rebellen, denn es war unsere Sache nicht hier etwas zu unterscheiden, sondern wir handelten mit ihnen nach den Grundsäzzen der Freiheit, und um uns nach dem im Jahr 1661 erfolgten Frieden, den Besizz, der ihnen vormals, da sie noch unter Spanien gehörten, abgenommenen Plässe in Ostindien zu versichern. Dies Verfahren brachte die Wolfart unserer Staaten mit sich; ein Gesezz, das jede Nation für das höchste ansieht, und über das ein anderes nichts zu entscheiden hat. — Der

zwente

zweite Vorwurf wird durch den Friedensschlus vom Jahr 1667 gehoben. — Nebst dem hatten die Holländer den vormals den Spaniern gezwungener Weise zugefügten Schaden einigermassen dadurch vergütet, daß sie sich der französischen Macht widersezten, als diese im Jahr 1668 im Begriff war, die spanischen Niederlande wegzunehmen. Dieser Beistand sollte von Seiten Spaniens nun mit so grosser Erkenntlichkeit angesehen werden, als die Holländer sich dadurch die Feindschaft einer überwiegenden und in jedem Betracht fürchterlichen Macht zugezogen, und dadurch ihre Sachen auf das äusserste getrieben worden waren.

Frankreich.

Nicht nur diese Einmengung in fremde Händel veranlast Frankreich gegen die Republik zu erklären, sondern der Trozz und das aufbrausende Wesen, mit dem die Bürger jedermann begegneten. Die Errichtung der Monopolien, welche die freie Schiffart und Handlung auswärtiger Nationen hemmten, die Erhöhung der Durchfartszölle, und vorzüglich die ungezäumte Verwegenheit des Pöbels einen der verehrungswürdigsten Souverains

verains (Ludvig XIV.) durch verläumderische Schriften zu verspotten, war die Ursache, daß Frankreich sich die Genugthuung durch Gewalt der Wafen, da alles gütliche Beilegen vergeblich war, zu verschafen. Frankreichs gerechte Sachen begleitete auch ein glüklicher Fortgang im Kriege. Im Jahr 1671 wurden die Provinzen Geldern, Oberyssel und Utrecht erobert, und die Armee näherte sich dem stolzen Amsterdam. Die Holländer konnten der Tapferkeit der Franzosen nichts entgegen stellen; sie nahmen ihre Zuflucht zur List. Man zog die Schleussen auf, und das Land ward unter Wasser gesezzt. Die Armee muste sich zurükziehen, und von weitern Eroberungen ablassen. Inzwischen fanden die Holländer Mittel die Bundsgenossen von Frankreichs Seite abzuziehen, und was sie durch Bravour nicht ausüben konnten, durch Bestechungen zu bewerkstelligen.

Holland.

Nicht eben durch Bestechungen und Hinterlist, als vielmehr Heldenthaten und Vermittelung anderer Mächte, welche Hollands gerechten Handel einsahen. Der Heldenmut

des Admirals Ruyter, der im Jahr 1673 die französische Flotte schlug, ist bekannt, und der Friedensschlus vom Jahr 1678 gereicht der Republik zu keiner Schande. Ja — 10 Jahre darauf sezzte sich die Republik bei allen europäischen Mächten in ein noch grösseres Ansehen, da sie es so weit gebracht, daß ihrem Statthalter die Krone Engellands selbst zu Theile geworden, der sich bevor König Jakob II. unwürdig gemacht, da er die Fundamentalgesezze des Reichs umzustossen im Begriff war.

Frankreich.

Wenn das Fundamentalgesezze umgestossen heist, da ein Regent Verfügungen trift, sein Land zu einer ächten Religionsgleichheit zurükkzufüren, von der es abgewichen, und zeither in Verwirrungen, Zwiespalt, und Trennungen ausgeartet ist. Ein Souverain, der durch die Bande des Glaubens mit seinen Nachbarn verknüpft ist, thut sehr wol daran, wenn er ihn in seinen Unternehmungen, in Beziehung auf die Religionsreform unterstüzzet. König Jakob verdiente allen Schuzz von Frankreich, und der Statthalter von Holland drang sich nur durch einen

eitlen

eitlen Vorwand auf den englischen Thron ein.

Engelland.

In der That! man mus Frankreich viele Erkenntlichkeit schuldig sein, daß es eine so gewissenhafte Sorgfalt für das Heil und die innere Ruhe unsers Staates hegt. Von diesem ist besonders der katolische Theil der Irländer überzeugt, dem Frankreich viele Wolthaten erzeugt, um wegen der erwünschten Religionsgleichförmigkeit nur nicht viel Lärmens im Reiche anzustellen.

Holland.

Von dergleichen Grundsäzzen wär unsere Republik von jeher entfernt. Sie begünstigte durchgängig eine vernünftige Religionsfreiheit. Die Tirannei über die Gewissen verabscheute sie nicht nur allein in dem Bezirke ihrer eigenen Länder, sondern trug auch alles bei, solche aus den benachbarten Staaten, die ihre Freunde und Bundsgenossen waren, zu verdrängen. Dieses ist nicht der einzige Vortheil, den die Holländer für Europa überhaupt gestiftet; sie nahmen überdies keinen Anstand, ihre eigene Wolfart in Gefahr zu sezzen, wenn es darauf ankam,

das Gleichgewicht und die allgemeine Ruhe unsers Weltheils aufrecht zu erhalten. Besonders waren sie darauf bedacht, die genaueste Freundschaft mit dem Erzhause Oesterreich zu unterhalten, und ihm seine Dienste im Nothfalle zu bezeigen. Ein Beweis davon war jene werkthätige Beeiferung, um es dahin zu bringen, daß nach Erlöschung des männlichen Stammes zu Anfang dieses Jahrhunderts dem Hause Oesterreich ein beträchtlicher Theil der unter der spanischen Herrschaft stehenden Länder zugewendet wurde. Ja, als Frankreich nach dem Tode des spanischen Königs Karls II. es dahin gebracht, daß dem Prinzen von Anjou die spanische Krone zu Theil geworden, so war Holland mit unter den verbundenen Mächten, welche die spanische Erbfolge auf Oesterreich zu bringen sich bemühet hatten. Für alle aufgewandte Kriegskosten verlangte Holland laut des Barriertraktats von 1718 nur diese unbedeutende Gefälligkeit von Oesterreich zu seiner Sicherheit in die, in dem heutigen österreichischen Niederlande gelegenen Festungen Namur Tornay, Menin, Furnes, Marneton u. s. w beständige nothwendige Besatzung zu halten, und zu deren Unterhaltung gewisse Einkünf-

te aus dem Lande zu ziehen. Man verlangt nun diesen Bariertraktat aufzuheben, und die Republik zeigt sich sogleich bereitwillig aus Hochachtung gegen Oesterreich seine Truppen aus den Barierpläzzen herauszuziehen.

Oesterreich.

Und dies brachte auch die Beobachtung des strengsten Rechts mit sich. Es war eine unanständige Bedingnis, Truppen einer fremden Macht im eigenen Gebiete zu unterhalten, allein das ist noch nicht die Hauptsache, wegen der gegenwärtig die Republik angegangen wird. Die freye Schiffart auf der Schelde und die Wiedererneuerung der vormaligen ostendischen Handlungsgesellschaft ist der Freyheit der Handlung gemäs, an der meine Unterthanen sowohl, als die Auswärtigen einen gleichen Antheil zu nehmen berechtigt sind; und ist mit der Sorgfalt und Unterstüzzung, mit welcher ein Souverain seinen Staaten die Mittel, sie in einen blühenden Zustand zu versezzen, an die Hand zu geben befugt, innigst verbunden. Diese Freiheit seinen Zustand zu vervollkommen, kann kein Gesezz und Vertrag einschränken; und

wenn

wenn ja darüber Verfügungen getroffen werden, so geschehen sie, um dadurch ein bevorstehendes Uebel durch höchste Noth gedrungen abzuwenden. Wenn dieses vorbei ist, so wär es eine Thorheit, noch in der nämlichen Verfassung bleiben zu wollen, in die uns dieses unglükkliche Verhängnis gebracht hat.

Holland.

Wenn die Verträge die Nachkommen nicht verbindlich machen solte, so würde unser Welttheil in eine beständige Unruhe gebracht, und die erworbenen Rechte könnten durch den geringsten Vorwand umgestoßen werden. Nebst dem, so ist auch die Bestimmung der Schiffart auf der Schelde durch Verträge geschehen, die zur Vergeltung der wichtigsten Dienstleistungen u. Vergütungen beträchtlicher Kriegskosten, die unsere Republik zum Besten Oesterreichs verwendet hat, geschlossen worden sind. — So ließen wir uns im Jahre 1731 die schon in dem münsterschen und utrechter Friedensschlusse bedungene Schiffarts und Handlungsvorrechte von Oesterreich neuerdings bestätigen, als wir die für dieses Haus so vorteilhafte pragmatische Sanktion, nach welcher die Erbfolge in diesen Staaten eine unveränderliche Bestimmung erhalten, zu

schüzzen uns verbindlich machten. Nach erfolgten Absterben Kaiser Karls VI. halfen wir die Kraft seiner Anordnung mit unsern äussersten Kräften gegen die Feinde von Oesterreich durchzusezzen. In dem einige Jahre darauf folgenden siebenjährigen schlesischen Kriege werden wir unter die Alliirten von Oesterreich gezählet, und seit dieser Zeit erwiesen wir uns gegen selbes theils durch Geldvorschüsse, theils andern Diensterweisungen als die treuesten Freunde und Bundsgenossen.

Preussen.

Wenn wir diese Badineurs noch weiter anhören, so werden sie uns von unsern Dessein immer weiter abführen. Wir sind da, um aus gegenwärtiger Lage der Sachen unser und ihr Bestes herauszubringen; also schleunig zu Werke! — Nicht wahr, die Existenz der Republik in Europa ist uns allen schädlich?

Alle.

Ja!

Oesterreich.

Sie haben unsere Handlung zu Grunde gerichtet, und würden bey unserer Aufhelfung

nicht

nicht unterlassen, uns den empfindlichsten Abbruch zu thun. Am besten man verbanne sie aus Europa, und besezze ihr Gebiet mit neuen Kollonisten.

Spanien.

Sie entrissen sich unsrer Herrschaft. Wir reklamiren ihr Gebiet.

Frankreich.

Seitdem die Republik besteht, unterläst sie nicht im jeden Fall sich in die Angelegenheiten von Europa zu mengen, um dabei ihren Eigennuzz zu befriedigen. Sie bezeigt sich stolz, übermütig und brausend gegen die Monarchen, und gestatet wider sie in ihrem Gebiete Schmähschriften zu verfassen.

Engelland.

Sie errichtet mit Rebellen Verträge, und fürt ihnen unter dem Dekkmantel der Handlungsfreiheit, Munition zu. Seit dem amerikanischen Kriege höret sie auf unsre Freundin zu sein.

Oesterreich.

Unter dem Vorwand, daß sie unserm Hause wichtige Dienste geleistet haben sollte, hat sie

Verträge erschlichen, die unsere Staaten ins Verderben stürzten. Die ostendische Handlungsgesellschaft, von der Oesterreich so viele Vortheile genos, ward aufgehoben; diese muß wieder zu Stande kommen, und denn sollen alle europäischen Mächte an der Handlungsfreiheit Antheil nehmen.

Preussen.

Einen Partagetraktat wollen wir also aufrichten, um allen weitern Unbequemlichkeiten vorzubeugen. Die Kriegsrüstungen, zu den die Republik uns veranlast, belaufen sich an Depensen so hoch, daß sie nur durch ein Aequivalent von Einräumung gewisser Distrikte und Eingestehung der Handlungsvorrechte können vergütet werden. Zur Theilung also!

Oesterreich.

Ich nehme mir nichts voraus, als was mir von Rechtswegen gebürt. Die freie Schiffart auf der Schelde. Die Kommunikation von Antwerpen nach Ostende auf erwäntem Flusse soll nicht gehindert werden. Die notwendige Folge dieses Vorrechts ist das Eigentum beider Ufer des Flusses. Der linke Theil liegt in unserm Gebiete; der rechte aber,

der an der Gränze vom holländischen Brabant sich befindet, mus schlechterdings in unsern Besizz gerathen. Denn würde dies nicht geschehen, so könnte man uns in der Folge an der freien Schiffart unter mancherlei Vorwänden beschwerlich fallen. Die am rechten Ufer gelegenen Forts sollen uns übergeben werden; zur Sicherstellung und des Zusammhanges wegen nehme ich zugleich den ganzen Theil des holländischen Brabants, der eine Chaine mit den österreichischen Niederlanden ausmacht. Die Gränze davon soll Seeland sein, das wer immer sich zueignen mag; ich verlange es nicht, denn die Unterhaltung des Wasserbaues kostet hier sehr viel.

Preussen.

Eingestanden! die Ansprüche auf diesen Theil und die freie Schiffart beruhen auf guten Grund, und es braucht nichts weiter, als eine ausfürliche Deduktion über alle diese Sachen zu verfassen, solche durch die Waffen durchzusezzen, und dann eine hinlängliche Zahl armirte Schiffe in Bereitschaft zu haben, die Handlung zu dekken.

Frankreich.

Ob ich zwar noch nicht an dem Punkte bin, einen Antheil an der Zergliederung von Holland zu nehmen, weil mich besonders Beweggründe zur Ergreifung einer andern Partei verbinden, so will ich doch ohngeacht meines angenommenen Sistems gegenwärtigen Antrag nicht faren lassen, theils um die genommene Verabredung und das gute Einverständnis der Interessenten nicht zu stören, theils auch mich der Besizznehmung einer Sache in voraus zu versichern, die in der Folge zweifelhaft ausfallen könnte. Es ist wahr, ich stehe mit den Holländern seit dem amerikanischen Kriege in guter Freundschaft, allein eine eventuelle Okkupirung eines Distrikts, die mich gegen unvorgesehene Zufälle schüzzen kann, wird die Bande der Freundschaft nicht verlezzen. Ich begnüge mich also mit dem holländischen Brabant; weiter gegen die Provinz Holland rükke ich nicht ein, denn ich erinnere mich noch des Unfalls, von 1672 und seit dieser Zeit habe meine Truppen zu keinen Amphibien machen können. Zu dem kann es leicht geschehen, daß einst die am Meer gelegenen holländischen Provinzen vom Wasser verschlukkt werden könnten, und im solchen Fall wär ich auf ein-

mal

mal meiner Besizzung beraubt. Die ausser Europa gelegenen holländischen Gebiete stünden mir besser an. Ich nähme Guinea ganz in Besizz, und jenen Mächten, die nebst den Holländern Anspruch darauf haben, könnten Vergütungen durch Aequivalente geschehen.

Preussen.

Meinerseits könnte wol mit dem brandenburgischen das holländische Geldern akkordiren, und dazu das Utrechter Gebiete beiziehen; allein ich thue es nicht, denn mächtige Nachbaren scheinen mir gefährlich. Meinethalben nehme Oesterreich ganz Flandern und Brabant, und Frankreich kann Geldern, Utrecht, und Gröningen behalten: mich interessiren mehr Sachen in der Nähe. Wenn mir das Souverainitätsrecht über Danzig und Thoren überlassen wird, so bin ich für meine Bemühungen, die ich zum Besten von Europa unternommen, belohnt, und werde keine Ursachen haben, wider das verlorne Gleichgewicht von Europa Klagen zu füren.

Spanien.

Meine alten Souverainitätsrechte auf Holland liegen klar vor den Augen von ganz Europa.

ropa. In dem westphälischen Friedensschlusse habe ich zwar die Republik für unabhängig erkannt; dieses aber hindert mich nicht, gegenwärtig von unserm Vertrag abzugehen. Es ist hier um das Gleichgewicht von Europa zu thun, und dieses modifizirt alle Verträge. Aus diesem Grunde könnte ich also auf den beträchtlichsten Theil von Holland vor allen andern Mächten den gerechtesten Anspruch machen; allein mir liegt jezzt an dem europäischen Gebiete von Holland sehr wenig; die holländischen Plässe ausser Europa scheinen mir ungleich wichtiger zu sein. Ich bin gewont, mich in gegenwärtiger Lage der Sachen nach Frankreichs Anschlägen schlechterdings zu richten. Diesem Grundsazze zufolge habe ich mich in dem amerikanischen Krieg gegen Engelland erklärt. Die Holländer waren bei diesen Umstand als eine Art meiner Bundsgenossen anzusehen. Nach erfolgten Frieden blieben bei mir Merkmale ihrer Freundschaft zurükk. Ich bin gestimmt, für ihre Aufrechthaltung zu sorgen. Wenn sie aus Europa verbannt werden sollen, so wollte ich ihnen einen Distrikt von ihren gegenwärtigen Ostindien eingeräumt wissen. Ein bestimmtes Gebiet um Batavia könnte das sein, wo ihr Aufenthalt

be-

beschränkt würde. Ihre übrigen Besizzungen in Asien eigne ich mir ohne Ausname zu. Die Holländer hatten solche vormals ohnehin den Portugiesen, meinen Unterthanen entrissen: nebst dem nehme ich das Vorgebirg der guten Hofnung in Besizz, das den Holländern unnüzz, mir aber sehr gut zu statten käme, da ich von dort meine nach Ostindien segelnde Schiffe mit dem notwendigsten Proviant, wie es izzt die Holländer thun, versähe. Nebst der Freundschaft, die ich den Holländern erweise, ihnen einen sichern Zufluchtsort zu bestimmen, bin ich noch so gefällig, ihnen dieses neue Gebiet gegen alle Anfälle der indianischen Könige bestens zu garantiren.

Engelland.

Nichts ist billiger, als daß ich bei gegenwärtiger Lage der Sachen auch einen vortheilhaften Antheil mir vorausnehme. Zu diesen berechtiget mich nicht nur allein die Aufrechthaltung des Gleichgewichts von Europa, sondern auch die von Holland zeither zu meinem grösten Nachtheil angenommene Konduite macht es notwendig, daß ich auf eine verhältnismässige Vergütung bedacht sein mus. Meine Absicht geht auf die hol-

ländischen Besizzungen in Westindien, ich eigne mir zu, die Insel St. Eustach, Saba und überhaupt alles, was der westindischen Gesellschaft gegenwärtig gehört. Nebstdem wären mir auch die französischen Besizzungen von Amerika sehr zuträglich, dafür wollte ich mich bemühen in unserm Welttheile für Frankreich vortheilhafte Begünstigungen zu bewirken. Es versteht sich von selbst, daß ich mir die erfoderlichen Vorrechte in dem ostindischen Handel gleichfalls vorbehalte, eine Sache, die bei Einfürung des freien Handels und der Schiffart aller europäischen Nationen schlechterdings notwendig ist, der Stokfisch und Häringsfang bleibt in meinen Händen, ich glaube, daß man dies für nicht so sehr wichtig ansehen wird, weil bei Aufhebung der Fasten in den katolischen Ländern dieser Artikel nicht sogar viel eintragen dürfte. Was den Wallfischfang betrift, da werde noch hierinfalls mit den nordischen Mächten einen Vergleich treffen. Da ich ferner nach Erlöschung der holländischen Republik die vornemste Seemacht (wie ich es denn auch jederzeit gewesen) bleibe, so erbiete ich mich, wenn man mir das Verlangte einräumet, die schwächeren seefahrenden Mächte so lang mit

mei-

meinen Schiffen zu konvoiren und wider die Seeräuber zu schüzzen, bis diese Mächte in den Zustand ihrer Vollkommenheit sich emporschwingen, daß sie ihren Seehandel mit Nachdrukk werden betreiben können.

Nordischen Mächte.

Dieses scheinen freilich etwas weit ausgedehnte Forderungen zu sein, wir können hierüber nicht sogleich unsere Entschliessungen eröffnen. Inzwischen mus der weitere Fortgang der Sachen den Handel noch besser aufklären, um hierüber sich bestimmter herauslassen zu können.

Rusland.

Erlauben sie, daß ich mich einstweilen von ihrer Gemeinschaft trenne, und eine besondere Partie ergreife. Die bevorstehende Verbindung und Anverwandschaft mit Oesterreich, wie auch die Befolgung des grossen Plans meines Anherrns Peters I. bewegen mich dazu. Ich bin willens einmal die Absichten Oesterreichs auf Holland mit 20 Kriegsschiffen und mit meiner ganzen Landmacht zu unterstüzzen. Ist jemand, der sich dagegen sezzen will?

Preussen.

Bisher niemand! man lasse also die Sachen in Gärung kommen. Werden wir da einmal zum Zwekke kommen, so mag die Reihe an die übrigen Republiken kommen. Wir wollen den Anfang mit Einziehung der Darlehen machen; denn warum bestehen die Republiken, als daß sie uns zahlen, und wir sie dagegen schüzzen.

Oesterreich.

Nun zum Zwekke! man versuche die Schelde hinab zu fahren, fände man Widerstand, so greife man Lillo an; es kann sich nicht lange halten. Inzwischen berechne man genau die aufgelaufenen Kriegszubereitung und Kriegskosten, diese mus die Republik abtragen.

Holland.
(sich gegen Frankreich wendend.)

Und sie können noch zögern bei so dringender Gefahr die nötigen Vorkehrungen zu unserm Schuzze zu treffen? Erinneren sie sich nicht mehr unsrer Freundschaft seit dem amerikanischen Kriege? Wir wollen nicht hoffen, daß der Anhang einer Prinzessinn vom Hause Oesterreich ihr Staatssistem verändert haben sollte.

te. Dieses Sistem ist eine Grundfeste gegen eine benachbarte eifersüchtige und grosse Macht. Sollte diese Grundfeste einer Maxime, die auf sehr veränderlichen Umständen beruhet, weichen? Lassen sie sich die Geschichte der Zeiten Franz I. und Karls V. vorlegen, und bedenken sie wol den Plan Ludwigs des Grossen, um in einer Sache von der grösten Wichtigkeit ein reifes Urtheil zu fällen. Sollte aber demohngeachtet das Belangen unsern Erwartungen nicht entsprechen, so sollen sie wissen, daß wir zuversichtlich hoffen, auch ohne ihre Beihülfe aus unserer Verlegenheit zu kommen. — Im 17ten Jahrhundert befanden sich unsere Brüder von Venedig im gleichen Gedränge. Die meisten Mächte von Europa hatten sich zu ihren Untergang verschworen. Sie verwanden sich an verschiedene Höfe, um sie wegen des Beistandes zu ersuchen, oder von der gegen sie eingegangenen Verbindung abwendig zu machen; ihre Aussichten waren fehlgeschlagen. Endlich versuchten sie an dem Wiener Hofe durchzusezzen, und boten dem Kaiser grosse Summen an, im Fall er von dem Bündnisse gegen sie ablassen würde, allein auch hier hatte ihre Hofnung fehlgeschlagen. Endlich da sie sahen, daß der Kaiser schlechter-

dings

dings sich nicht bewegen lies, verliessen sie ihn mit den Worten: „Sire! Sie wollen also „unser Anerbieten nicht annehmen, gut! sie „werden es bald bereuen. — Es sind viele „mächtige Feinde, die ein Bündnis gegen uns „errichtet. — Nie hat ein Bündnis von meh„reren mächtigen Staaten lange bestanden!“ Mit diesen Worten der venetianischen Abgeordneten beschliessen wir eben heute unsere Vorstellungen, und erinneren sie dabei, daß Misgunst, Eigennuzz und Parteigeist erwähntes Bindnis, das Venedig zittern machte, in kurzer Zeit getrennet, und diesen Freistaat seinem Untergange entrissen hat.

Pabst.

Wenn die Sachen einmal in Richtigkeit gebracht sind, so will ich die Linien auf den Landkarten ziehen, nach welchen sich die Akquirirenden zu richten wissen werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Theilung von Holland oder politische Gespräche über die gegenwärt. Angelegenh. von Holland

Hanau 1785

J.publ.e. 436 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557730-4
VD18 14735792-004